

GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: gstb.iww.de
Online | Mobile | Social Media | S. 313 – 352

09 | 2019

Kurz informiert

Keine Anwendung der Abfärberegelung auf Erbengemeinschaft	313
Erstattung von RV-Beiträgen als steuerfreie Einnahme eingestuft	313
Facharztförderung: „Thüringen-Stipendium“ wohl zu versteuern	314
Witwe muss geerbten Nießbrauch am Bauernhof voll versteuern	314

Personengesellschaften

Anzeigepflicht bei einer steuerbegünstigten Grundstückseinbringung in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts	315
Ihre IWW-Webinare im nächsten Quartal auf einen Blick	317

Fördermittel

Baukindergeld: Schädliche Immobilie in der Haushaltsgemeinschaft verhindert Zahlung	318
--	-----

Steuerticker

E-Scooter, Bonus für Mitgliederwerbung & Co.: Das sollten Arbeitnehmer jetzt im Blick haben!	320
---	-----

Zweites Quartal 2019

FG Rechtsprechung kompakt: Die Top 10 für die Gestaltungsberatung	325
---	-----

Der neue § 17 Abs. 2a EStG

Ausgefallene Finanzierungshilfen nun doch wieder nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung	330
--	-----

Kapitalgesellschaften

Beteiligungserwerb an einer Verlust-GmbH: Problemfall „Erwerbergruppe“ und weitere Aspekte	339
---	-----

GmbH-Geschäftsführerversorgung

Die Reinkarnation der Pensionszusage – Teil 1: Das Steuersparpotenzial muss nur gehoben werden	343
---	-----

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERVERSORGUNG

Die Reinkarnation der Pensionszusage – Teil 1: Das Steuersparpotenzial muss nur gehoben werden

von Jürgen Pradl, Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und
Kevin Pradl, LL.B., MPM, Rentenberater, beide Zorneding

Früher als geniales Steuersparmodell gefeiert, ist die Pensionszusage längst in Verruf geraten. Sie gilt heute als unkalkulierbare Verpflichtung, die das Bilanzbild der GmbH erheblich belastet, verborgene steuerliche Risiken enthält und in Nachfolgefällen schier unlösbare Probleme bereitet. Daher raten viele Steuerberater ihren Mandanten bereits im Ansatz von einer Neueinrichtung ab, sobald dieses Altersvorsorgemodell auf den Tisch kommt. Eine eindeutige Fehleinschätzung, bei der die der Pensionszusage innewohnenden ertragsteuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten völlig vernachlässigt werden.

1. Die Reinkarnation der Pensionszusage

Fakt ist, dass dem Gesellschafter einer GmbH im aktuellen ertragsteuerlichen Umfeld von jedem Euro, den die GmbH vor Steuern an Gewinn erwirtschaftet, nur rund die Hälfte als Nettoeinkommen verbleibt, sofern der Gewinn an den Gesellschafter ausgeschüttet wird. Daher suchen viele Geschäftsführer händeringend nach einem legalen Mittel, um dem als unverhältnismäßig empfundenen Zugriff des Staates zu entgehen.

Die Pensionszusage stößt genau in diese Lücke. Sie birgt nicht nur einen Steuerstundungseffekt, sondern echtes Steuersparpotenzial! Denn mit ihr gelingt es, die steuerpflichtigen Einkünfte des GGf gezielt zu verlagern und somit die Gesamtsteuerbelastung spürbar zu verringern. Kombiniert mit einer intelligenten Anlagestrategie und einem Risiko-Management-Konzept eröffnet sich dem Anwender ein Instrument, mit dem sich die „totgesagte Pensionszusage“ wiederbeleben lässt:

■ 2-Stufen-Modell: Steueroptimierte und risikominimierte Kapitalzusage

Das Steuersparpotenzial zeigt sich leider nicht auf den ersten Blick. Vielmehr bedarf es zur Sichtbarmachung einer vertiefenden Betrachtung der Besteuerungssituation einer GmbH und ihrer Gesellschafter – sowie eines Vergleichs mit der Situation, die sich bei Erteilung einer Pensionszusage in Form einer Kapitalzusage ergibt. Im Folgenden wird daher zunächst die steueroptimierende Wirkung einer zeitgemäß gestalteten Geschäftsführer-Pensionszusage dargestellt. Der Beschreibung des Risiko-Management-Konzepts sowie der intelligenten Anlagestrategie widmet sich der zweite Teil des Beitrags.

2. Die Besteuerung der GmbH und ihrer Gesellschafter

2.1 Körperschaftsteuerbelastung der GmbH

Das zu versteuernde Einkommen einer Kapitalgesellschaft wird mit 15 % Körperschaftsteuer belegt. Dazu „gesellt“ sich der Solidaritätszuschlag mit 5,50 % der Körperschaftsteuer, was zu einer Steuerlast von 15,825 % führt.

Steuerliche
Folgen überwiegend
als unzumutbar
empfunden

Steueroptimierende
Wirkung nicht
unterschätzen

2.2 Gewerbesteuerbelastung der GmbH

Die GewSt-Belastung ist vom Hebesatz der jeweiligen Kommune abhängig, in der die GmbH ihr Unternehmen betreibt. Betrachtet man die in den einzelnen Bundesländern vorherrschenden Verhältnisse, so zeigt sich folgendes Bild:

Standort des Unternehmens entscheidend

■ GewSt-Belastung bundesweit im Vergleich (auszugsweise)

	Bundesland	Hauptstadt	GewSt-Hebesatz	GewSt in %	Durchschnitt	GewSt in %
1	Baden-Württemberg	Stuttgart	420	14,70	350,70	12,27
2	Bayern	München	490	17,15	338,40	11,84
3	Berlin	Berlin	410	14,35	410,00	14,35
4	Hamburg	Hamburg	470	16,45	470,00	16,45
5	Niedersachsen	Hannover	480	16,80	371,90	13,02
6	Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	440	15,40	448,20	15,69
7	Rheinland-Pfalz	Mainz	440	15,40	372,70	13,04
8	Saarland	Saarbrücken	490	17,15	419,30	14,68
9	Sachsen	Dresden	450	15,75	394,20	13,80
10	Thüringen	Erfurt	470	16,45	378,40	13,24

Quelle: Statistisches Bundesamt, www.gewerbesteuer.de

So bewegt sich der GewSt-Hebesatz in den 16 Landeshauptstädten im Bereich von 410 bis 490. Im Durchschnitt über alle Hauptstädte liegt der Hebesatz bei 453. Die GewSt-Belastung bewegt sich zwischen 14,35 % und 17,15 % – und liegt im Durchschnitt über alle Hauptstädte bei **15,86 %**.

Durchschnittliche Steuerbelastung in den Hauptstädten ...

Betrachtet man alle Bundesländer, liegt der Hebesatz im Durchschnitt bei 384. Daraus ergibt sich bei der GewSt-Belastung eine Bandbreite von 11,34 % bis 16,45 %. Im Durchschnitt über alle Bundesländer liegt die Gewerbesteuerbelastung bei **13,45 %**.

... und in den Bundesländern

2.3 Gesamtsteuerbelastung der GmbH

Anhand der o. a. Analyse zur Gewerbesteuerbelastung lässt sich folgende Situation zur Gesamtsteuerbelastung einer GmbH in Deutschland abbilden:

■ Gesamtszenario auf einen Blick

		KöSt+Soli in %	GewSt in %	Gesamt-Steuerbelastung in %
1	Hauptstädte im Durchschnitt	15,825	15,86	31,685
2	Bundesländer im Durchschnitt	15,825	13,45	29,275
3	Berlin	15,825	14,35	30,175
4	München	15,825	17,15	32,975

Nach den obigen Berechnungsergebnissen wird im Folgenden eine durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung einer GmbH i. H. v. 30 % angenommen. Diese ergibt sich bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 405. Diese Steuerbelastung entsteht bei der GmbH in jedem Fall – also unabhängig von der weiteren Gewinnverwendung.

Gesamtsteuerlast der GmbH von 30 % wird unterstellt

2.4 Steuerbelastung der Gesellschafter bei einer Gewinnausschüttung

Bei Ausschüttung hat der jeweilige Gesellschafter dann nochmals eine Belastung durch die Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. SolZ zu verkraften. Je nach eventueller Kirchensteuerpflicht ergibt sich für eine Gewinnausschüttung folgende Gesamtsteuerbelastung:

■ Steuerlast „Gewinnausschüttung“

	Szenario	KESt+Soli in %	KiSt in %	Gesamt-Steuerbelastung in %
1	Ohne Kirchensteuer	26,3750	0,0000	26,3750
2	Kirchensteuer 8,0 %	25,8578	1,9608	27,8186
3	Kirchensteuer 9,0 %	25,7946	2,2005	27,9951

Grundsätzlich wäre auch eine Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG möglich. Steuerpflichtig ist dabei ein Anteil von 60 % der Gewinnausschüttung. Ob dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt, muss in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden.

Der Vor-Steuer-Gewinn einer GmbH wird also zunächst auf der Ebene der GmbH durchschnittlich mit 30 % (KöSt, Soli und GewSt) besteuert. Auf die Gewinnausschüttung fallen dann beim Gesellschafter nochmals 27,8186 % (Kapitalertragsteuer zzgl. Soli zzgl. 8,00 % Kirchensteuer) an Steuern an. Damit beträgt die Gesamtsteuerbelastung des Gesellschafters 49,48 % bzw. das verbleibende Nettoeinkommen beim Gesellschafter beläuft sich nur noch auf 50,52 %. Dieses Ergebnis lässt sich wie folgt belegen:

■ Verbleibendes Nettoeinkommen des Gesellschafters

	im Durchschnitt	in München
Jahresergebnis GmbH vor Steuern	100.000 EUR	100.000 EUR
abzgl. KöSt, Soli und GewSt	- 30.000 EUR	- 32.975 EUR
Jahresergebnis GmbH nach Steuern	70.000 EUR	67.025 EUR
Gewinnausschüttung:	70.000 EUR	67.025 EUR
abzgl. KESt, Soli und KiSt (27,8186 %)	- 19.473 EUR	18.645 EUR
Nettoeinkommen in EUR:	50.527 EUR	48.380 EUR
Nettoeinkommen in %:	50,52 %	48,38 %

Betrachtet man die Gesamtsteuerbelastung, die bei einem Standort wie München bei einem Gewerbesteuerhebesatz i. H. v. 490 anfällt, so erhöht sich diese für den Gesellschafter der GmbH auf 51,62 %.

In der Folge beträgt das Nettoeinkommen für den Gesellschafter nur noch 48,38 %. D. h., dass ein Gesellschafter einer in München ansässigen GmbH mehr als die Hälfte seines Vor-Steuer-Gewinns an den Staat abzuführen hat, wenn er sich nicht dafür entscheidet, den Gewinn im Betriebsvermögen der GmbH zu thesaurieren. Dieses Ergebnis fordert es geradezu heraus, nach legalen Mitteln zu suchen, eine derartige Steuerbelastung zu vermeiden.

Gesamtsteuerlast
summiert sich auf
fast 28 %

Verbleibendes
Nettoeinkommen
nach Ausschüttung

Nettoeinkommen
beträgt nur noch
kümmerliche 48 %

3. Erteilung einer Pensionszusage als Steuersparmodell

Erteilt die GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage, so hat sie dafür in ihrer Steuerbilanz Pensionsrückstellungen zu bilden. Das reduzierte Jahresergebnis vor Steuern sorgt für einen nicht zu unterschätzenden Innenfinanzierungseffekt.

Innenfinanzierung
als Effekt nicht zu
unterschätzen

3.1 Steuerfreistellung der GmbH-Gewinne

Wird die **Pensionszusage in Form einer Kapitalzusage** von z. B. 500.000 EUR erteilt, so hat die GmbH gem. § 6a EStG bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in ihrer Steuerbilanz schrittweise kumulierte Pensionsrückstellungen von 500.000 EUR zu bilden. Eine Versteuerung dieses Teilbetrags findet erst auf der Ebene des Geschäftsführers statt, wenn diesem die Kapitalleistung zufließt („Steuerstundungseffekt“).

3.2 Verlagerung der steuerpflichtigen Einkünfte

Durch die Erteilung einer Pensionszusage verlagert die GmbH systematisch einen Teilbetrag in Höhe der kumulierten Pensionsrückstellung vom Bereich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) bzw. der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) in den Bereich der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 EStG). Gelingt es durch diese Verlagerung, eine finale Reduzierung der oben dargestellten durchschnittlichen Gesamtsteuerbelastung i. H. v. 49,48 % zu erreichen, so führt eine Pensionszusage **in Form einer Kapitalzusage** für den Gesellschafter zu einer definitiven Steuerersparnis.

Definitive
Steuerersparnis
beim Gesellschafter

3.3 Von der Steuerstundung zur Steuerersparnis

Wird die Pensionszusage in Form einer lebenslangen Rentenzahlung erteilt, so wird der ertragsteuerliche Effekt der Pensionsrückstellung i. d. R. als Steuerstundungseffekt beschrieben. Dies deswegen, weil die Rückstellung in der Anwartschaftsphase schrittweise auf- und in der Rentenphase dann schrittweise wieder abgebaut wird. Im Falle einer Kapitalzusage wird die Pensionsrückstellung jedoch im Zeitpunkt der Auszahlung der Kapitalleistung auf einen Schlag aufgelöst. Im Gegenzug kann die GmbH aber im selben Moment die Kapitalleistung als Personalkosten in gleicher Höhe abziehen. Die Auszahlung bleibt damit steuerneutral.

Beachten Sie | Der Steuereffekt der GmbH, den diese durch die in der Anwartschaftsphase aufgebaute Pensionsrückstellung erzielt hat, bleibt dadurch dauerhaft erhalten. Aus einem Steuerstundungseffekt wird dann ein echter Steuerspareffekt.

3.4 Innenfinanzierungseffekt

Grundsätzlich entspricht der steuerliche Effekt einer Kapitalzusage demjenigen, der mit einer Gehaltszahlung an den Geschäftsführer erreicht wird. Die Zahlung an den Geschäftsführer ist als Betriebsausgabe abziehbar, sodass die GmbH steuerlich mit 30 % entlastet wird. Mit der Erteilung einer Kapitalzusage wird die Versteuerung auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls verschoben. Die steuerliche Abziehbarkeit der Kapitalleistung wird aber den Perioden zugeordnet, in denen die Anwartschaften erdient werden. Sie wird damit im Vergleich zum Zeitpunkt des Abflusses der Kapitalleistung vorverlagert.

Steuerliche
Abziehbarkeit wird
vorverlagert

Macht sich die GmbH nun diesen Innenfinanzierungseffekt zunutze, in dem sie die freigesetzten Mittel während der Anwartschaftsphase gewinnbringend anlegt, so wird sich der finanzielle Vorteil der Pensionszusage entsprechend vergrößern. In Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Anlage lässt sich die Eigenmittelbelastung der GmbH u. U. auf ein Minimum beschränken. Mehr dazu erfahren Sie in Teil 2 des Beitrags.

Freigesetzte Mittel
gewinnbringend
einsetzen

3.5 Vergleichsbetrachtung zur realisierbaren Steuerersparnis

Untersucht man nun die Auswirkungen, die die Erteilung einer Kapitalzusage i. H. v. 500.000 EUR mit sich bringt, so zeigt sich folgendes Bild:

■ Gesamt-Steuerbelastung des Gesellschafters ohne Pensionszusage

kumuliertes Ergebnis GmbH vor Steuern (gesamte Anwartschaftsphase)	500.000 EUR
abzgl. KöSt, Soli und GewSt (30 %)	- 150.000 EUR
kumuliertes Ergebnis nach Steuern (gesamte Anwartschaftsphase)	350.000 EUR
Gewinnausschüttung (im Alter 67)	350.000 EUR
abzgl. KESt, Soli und KiSt (27,8186 %)	- 97.365 EUR
Nettoeinkommen ohne Pensionszusage (50,52 %)	252.635 EUR

■ Gesamt-Steuerbelastung des Gesellschafters mit Pensionszusage

kumuliertes Ergebnis GmbH vor Pensionszusage	500.000 EUR
abzgl. Pensionsrückstellung	- 500.000 EUR
kumuliertes Ergebnis nach Pensionszusage	0 EUR
abzgl. KöSt, Soli und GewSt (30 %)	0 EUR
kumuliertes Ergebnis nach Steuern	0 EUR
Gewinnausschüttung (im Alter 67)	0 EUR
Kapitalleistung aus Pensionszusage (im Alter 67)	500.000 EUR
abzgl. ESt, Soli und KiSt (39,50 %)	- 197.475 EUR
Nettoeinkommen mit Pensionszusage (60,50 %)	302.525 EUR

Nettoeinkommen
steigt um rund
50.000 EUR

Etwaige Zinswirkungen sind dabei bewusst noch nicht berücksichtigt.

Ergebnis: Durch die Erteilung der Pensionszusage kann die Gesamtsteuerbelastung um 9,98 % gesenkt werden. Die Nettoquote wird in derselben Höhe verbessert. Im Ergebnis wird über die gesamte Laufzeit eine Gesamtsteuerersparnis von 49.890 EUR erzielt.

Begründung: Die Kapitalleistung ist bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit gem. § 19 EStG i. V. m. § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 EStG im Rahmen der sog. Fünftelregelung zu versteuern. Dabei wird methodisch zunächst die Steuerbelastung auf das erste Fünftel der Kapitalleistung (hier: 100.000 EUR) ermittelt und diese dann auf die weiteren vier Fünftel übertragen. Ausgangspunkt ist dabei das regulär zu versteuernde Einkommen (also das z. v. E. des betreffenden Veranlagungszeitraums ohne Kapitalleistung).

Dank der
Fünftelregelung
Steuern sparen

Angenommen, das regulär zu versteuernde Einkommen des GGf würde im Ausgangsfall im Jahr des Zuflusses der Kapitalleistung 30.000 EUR betragen, so würde sich folgende Steuererminderung ergeben:

Die ersten 100.000 EUR der Kapitalleistung würden eine Steuerbelastung i. H. v. 39.495 EUR auslösen (ESt: 34.748 EUR; Soli: 1.967 EUR; KiSt 2.780 EUR). Die Gesamtsteuerbelastung würde sich somit auf 39,50 % belaufen. Übertragen auf die gesamte Kapitalleistung würde sich somit eine Steuerbelastung von 197.475 EUR ergeben. Die Netto-Kapitalleistung würde danach 302.525 EUR bzw. 60,50 % der Brutto-Kapitalleistung betragen.

Beachten Sie | Würden im o. g. Fall („Szenario ohne Pensionszusage“) die Gewinne im Betriebsvermögen der GmbH thesauriert und erst mit dem Erreichen des Pensionsalters an den Gesellschafter ausgeschüttet und würde dieser hinsichtlich der Versteuerung der Gewinnausschüttung i. H. v. 350.000 EUR zum Teileinkünfteverfahren gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG optieren, so hätte er neben dem regulär zu versteuernden Einkommen von 30.000 EUR Einkünfte aus Kapitalvermögen von 210.000 EUR (350.000 EUR × 60 %) zu versteuern. Diese zusätzlichen Einkünfte würden beim Gesellschafter eine Gesamt-Steuerbelastung (ESt, Soli, KiSt) von 91.933 EUR auslösen. Im Vergleich zur Versteuerung nach der Abgeltungsteuer würde der Gesellschafter die ohne Pensionszusage entstehende Steuerbelastung (97.365 EUR) um 5.432 EUR reduzieren. Am Ende würde die Pensionszusage auch in diesem Fall noch eine Steuerersparnis von 44.458 EUR generieren.

4. Sensitivitätsanalyse

Im Rahmen der Sensitivitätsanalyse wird untersucht, wie sich die Steuerbelastung bei abweichendem regulär zu versteuernden Einkommen verändern würde.

4.1 Regulär zu versteuerndes Einkommen: 50.000 EUR

Bei einem regulär zu versteuernden Einkommen von 50.000 EUR würde sich die Gesamtsteuerbelastung für die Kapitalleistung auf 42,97 % erhöhen. Übertragen auf die gesamte Kapitalleistung würde sich somit eine Steuerbelastung i. H. v. 214.835 EUR ergeben. Die Netto-Kapitalleistung würde danach 285.165 EUR bzw. 57,03 % der Brutto-Kapitalleistung betragen.

Dieses Ergebnis zeigt bereits, dass die zu erzielende Steuerentlastung im Wesentlichen von der Höhe des regulär zu versteuernden Einkommens im Jahr des Zuflusses der Kapitalleistung beeinflusst wird. Dabei gilt die Faustformel: Je höher das regulär zu versteuernde Einkommen ist, desto geringer fällt die Steuerentlastung aus.

4.2 Regulär zu versteuerndes Einkommen: 112.000 EUR

Ab einem regulär zu versteuernden Einkommen von 111.921 EUR (Ehegatten, Splittingtabelle) bzw. 55.961 EUR bei Alleinstehenden, würde die Fünftelregelung ins Leere gehen. D. h., dass in diesem Bereich der Grenzsteuersatz von 42 % zzgl. Soli zzgl. KiSt erreicht wird.

Netto-Kapitalleistung
von rund 60 %

Auch bei
Teileinkünfteverfahren
Pensionszusage
deutlich günstiger

Szenario 1:
50.000 EUR reguläres
Einkommen

Szenario 2:
Fünftelregelung
würde ausgehebelt

Aber selbst in diesem Bereich würde die Kapitalleistung „nur“ mit 44,31 % – und ggf. mit 3,36 % KiSt – belastet. Übertragen auf die gesamte Kapitalleistung würde sich somit im Bereich des Spitzensteuersatzes eine Steuerbelastung von 238.350 EUR ergeben. Die Netto-Kapitalleistung würde demnach 261.650 EUR bzw. 52,33 % der Brutto-Kapitalleistung betragen.

MERKE | Dieses Teilergebnis verdeutlicht, dass eine Verlagerung der Einkünfte der GmbH über eine Pensionszusage in den Bereich der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit für den Gesellschafter der GmbH auch dann noch eine Steuerersparnis erbringt, wenn der Gesellschafter den Zufluss aus der Pensionszusage im Bereich des Grenzsteuersatzes zu versteuern hat. Die Nutzung der Fünftelregelung kann das Ergebnis noch deutlich verbessern.

Selbst im Bereich des Grenzsteuersatzes lassen sich noch Vorteile heben

4.3 Regulär zu versteuerndes Einkommen: 0 EUR

Geht man von einem regulär zu versteuernden Einkommen von 0 EUR aus, so würden die ersten 100.000 EUR der Kapitalleistung eine Steuerbelastung von 27.909 EUR auslösen (ESt: 24.590 EUR; SoLZ: 1.352 EUR; KiSt 1.967 EUR). Die Gesamtsteuerbelastung für die Kapitalleistung würde sich somit auf 27,91 % reduzieren. Übertragen auf die gesamte Kapitalleistung würde sich eine Steuerbelastung von 139.545 EUR ergeben. Die Netto-Kapitalleistung würde sich danach auf 360.455 EUR bzw. 72,09 % der Brutto-Kapitalleistung erhöhen.

Kapitalleistung wäre nur noch mit 27,91 % belastet

4.4 Ergebnis der Sensitivitätsanalyse

Die verschiedenen Szenarien zeigen, dass selbst im ungünstigsten Fall, wenn der Geschäftsführer im Jahr des Zuflusses der Kapitalleistung mit dem regulär zu versteuernden Einkommen dem Spitzensteuersatz unterliegt, die Gesamt-Steuerbelastung noch gesenkt werden kann (hier um 1,81 %). Das Nettoeinkommen erhöht sich dadurch immer noch um 9.015 EUR.

■ Alle Szenarien im Überblick

	Regulär zu versteuerndes Einkommen	Nettoeinkommen	Gesamt-Steuerbelastung	Nettoquote
Ohne Pensionszusage		252.635 EUR	49,48 %	50,52 %
Mit Pensionszusage	0 EUR	360.455 EUR	27,91 %	72,09 %
	30.000 EUR	302.525 EUR	39,50 %	60,50 %
	50.000 EUR	285.165 EUR	42,97 %	57,03 %
	112.000 EUR	261.650 EUR	47,67 %	52,33 %

5. Optimierung durch Teilauszahlung

Eine weitere Verbesserung des Ergebnisses lässt sich erzielen, wenn die Kapitalleistung nicht in einem Betrag, sondern z. B. gestreckt über einen Zeitraum von 15 Jahren ausgezahlt wird. Indem der Geschäftsführer so die zusammengeballte Besteuerung der Kapitalleistung vermeidet, kann er die Steuerlast im Einzelfall erheblich senken. Zwar geht in diesem Fall die Begünstigung der Fünftelregelung verloren. Die Effekte aus der tariflichen Besteuerung gleichen dies i. d. R. aber mehr als aus.

Verlorene Fünftelregelung wird überkompensiert

5.1 Ausgangsfall

Bei einer Teilauszahlung in 15 gleichen Jahresraten von 33.333 EUR würde sich im Ausgangsfall dann folgende jährliche Steuerbelastung auf die Teilbeträge ergeben.

reguläres z.v.E	Est u. Soli	KiSt	Gesamtsteuer	in %
30.000 EUR	9.866,14 EUR	743,84 EUR	10.609,98 EUR	31,83

Im Ausgangsfall (reguläres z. v. E.: 30.000 EUR) würde sich somit die Steuerbelastung auf die Kapitaleistung von 39,50 % auf 31,83 % reduzieren. Die Gesamtsteuerbelastung würde sich über den 15-jährigen Auszahlungszeitraum auf 159.150 EUR summieren. Die Netto-Kapitaleistung würde sich demnach auf 340.850 EUR bzw. 68,17 % der Brutto-Kapitaleistung erhöhen.

Netto-Kapitalquote steigt um ca. 8 %

5.2 Sensitivitätsanalyse

a) Regulär zu versteuerndes Einkommen: 50.000 EUR

Im alternativen Szenario 1 (reguläres z. v. E.: 50.000 EUR) würde sich die Steuerbelastung von 42,97 % auf 36,56 % reduzieren.

reguläres zvE	Est u. Soli	KiSt	Gesamtsteuer	in %
50.000 EUR	11.328,59 EUR	859,04 EUR	12.187,63 EUR	36,56

Die Steuerlast würde sich über den 15-jährigen Auszahlungszeitraum auf 182.815 EUR summieren. Die Netto-Kapitaleistung würde sich demnach auf 317.185 EUR bzw. 63,44 % der Brutto-Kapitaleistung erhöhen.

b) Regulär zu versteuerndes Einkommen: 112.000 EUR

Im Szenario 2 würde sich die Steuerbelastung auf die Kapitaleistung nicht mehr verändern. Im Bereich des Spitzensteuersatzes kann über eine Verteilung des Zuflusses auf mehrere Jahre keine Reduzierung der Gesamt-Steuerbelastung erreicht werden.

Teilauszahlungen können Steuerlast nicht mehr mindern

reguläres zvE	Est u. Soli	KiSt	Gesamtsteuer	in %
112.000 EUR	14.767,89 EUR	1.119,84 EUR	15.887,73 EUR	47,67

c) Regulär zu versteuerndes Einkommen: 0 EUR

Im Szenario 3 würde sich die Steuerbelastung auf die Kapitaleistung von 27,91 % auf 10,60 % reduzieren.

reguläres zvE	Est u. Soli	KiSt	Gesamtsteuer	in %
0 EUR	3.283,16 EUR	248,96 EUR	3.532,12 EUR	10,60

Die Gesamt-Steuerbelastung würde sich über den 15-jährigen Auszahlungszeitraum lediglich auf 52.982 EUR summieren. Die Netto-Kapitaleistung würde sich demnach auf 447.011 EUR bzw. 89,40 % der Brutto-Kapitaleistung erhöhen.

Netto-Kapitalquote von fast 90 %

d) Ergebnis der Sensitivitätsanalyse

■ Alle Szenarien im Überblick

Regulär zu verst. Einkommen	Nettoeinkommen 1×Betrag	Nettoeinkommen 15 Raten	Gesamtsteuer 1×Betrag	Gesamtsteuer 15 Raten	Gesamtsteuerbelastung
0 EUR	360.455 EUR	447.011 EUR	27,91 %	10,60 %	-17,31 %
30.000 EUR	302.525 EUR	340.850 EUR	39,50 %	31,83 %	-7,67 %
50.000 EUR	285.165 EUR	317.185 EUR	42,97 %	36,56 %	-6,41 %
112.000 EUR	261.650 EUR	261.650 EUR	47,67 %	47,67 %	0,00 %

Im günstigsten Fall, in dem der Geschäftsführer im Jahr des Zuflusses der Kapitalleistung ein regulär zu versteuerndes Einkommen von 0 EUR erzielt, lässt sich jedoch durch die Teilauszahlung eine nochmalige Erhöhung des Nettoeinkommens um 86.556 EUR erzielen. Die Gesamtsteuerbelastung reduziert sich um weitere 17,31 % von 27,91 % auf 10,60 %. Darüber hinaus ist auch im Ausgangsfall (reguläres z.v.E.: 30.000 EUR) eine weitere Erhöhung des Nettoeinkommens um 38.325 EUR zu verzeichnen.

6. Beeinflussung durch mögliche Änderungen des Steuerrechts

Die Ergebnisse sprechen für sich. Bleibt die Frage, inwieweit mögliche Änderungen des Steuerrechts die steueroptimierende Wirkung einer Pensionszusage beeinträchtigen könnten.

6.1 Änderung des § 6a EStG

Sollte das BVerfG den Gesetzgeber dazu zwingen, die ertragsteuerliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG derart zu reformieren, dass der Rechnungszinsfuß an die Kapitalmarktentwicklung anzupassen ist, so würde dies die obigen Ergebnisse nicht negativ beeinflussen. Im Gegenteil: Ein niedrigerer Rechnungszinsfuß hätte auf die Höhe der finalen steuerrechtlichen Pensionsrückstellung keinen Einfluss, da diese durch die Höhe der zugesagten Kapitalleistung definiert wird. Während der Anwartschaftsphase würde sich jedoch der Verlauf der Rückstellungskurve nach vorne verlagern. Dies würde den Innenfinanzierungseffekt der Pensionsrückstellung spürbar positiv beeinflussen, sodass sich die Ergebnisse unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sogar verbessern würden.

6.2 Wegfall des Solidaritätszuschlags

Ein Wegfall des Soli würde die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung eines GmbH-Gesellschafters ohne Pensionszusage von derzeit 49,48 % auf 47,92 % reduzieren. Daneben würde sich auch die Steuerbelastung im Bereich der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit verringern. Da die aktuellen Pläne der Bundesregierung allerdings nur einen partiellen Wegfall des Solidaritätszuschlags vorsehen, wird uns diese „verkappte Reichensteuer“ vorerst weiter begleiten.

6.3 Abschaffung der Abgeltungsteuer

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde die Abschaffung der Abgeltungsteuer noch im Laufe dieser Legislaturperiode beschlossen. In welcher Form dies stattfinden soll, ist aktuell aber noch nicht absehbar.

Geringerer
Rechnungszinsfuß
würde sich sogar
positiv auswirken

„Verkappte
Reichensteuer“
bleibt uns vorerst
erhalten

Unterstellt man den **Worst Case**, dass Gewinnausschüttungen aus einer GmbH künftig dem vollen persönlichen Steuersatz des Gesellschafters unterliegen sollen, so würde sich die Gesamtsteuerbelastung in einem Grenzbereich von $\pm 60\%$ bewegen. Ein solches Szenario würde wohl eine Art Konjunkturprogramm für eine steueroptimierte Pensionszusage liefern.

6.4 Unternehmenssteuerreform

Nachdem die USA, Italien und nun auch Österreich die Unternehmenssteuern deutlich gesenkt haben, wird der Ruf nach einer Unternehmenssteuerreform auch in Deutschland immer lauter. Im Raum stünde wohl eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 15% auf 10% . Eine solche Reduzierung würde die o. g. Ergebnisse sehr wohl beeinflussen, da sie die Steuerbelastung der GmbH auf rd. 25% reduzieren würde. Im aktuellen politischen Umfeld erscheint eine isolierte Reform der Unternehmensbesteuerung jedoch leider in weiter Ferne. Bestenfalls wäre denkbar, dass die Reduzierung der Körperschaftsteuer mit der Abschaffung der Abgeltungsteuer einhergeht.

7. Abschließende Bewertung

Die Berechnungsergebnisse beweisen eindeutig, dass über den Einsatz einer Geschäftsführer-Pensionszusage in der Form einer Kapitalzusage allein durch die damit einhergehende ertragsteuerrechtliche Einkunftsverlagerung eine erhebliche Steuerersparnis erzielt werden kann. Im Ausgangsfall konnte die Gesamtsteuerbelastung um $9,98\%$ reduziert werden. Die Berechnungen zu den weiteren Szenarien zeigten eine Bandbreite von $1,80\%$ (Worst-Case-Szenario) bis $21,57\%$ (Best-Case-Szenario).

Wird die Auszahlung der Kapitaleistung darüber hinaus auf mehrere Teilbeträge verteilt, lässt sich die Wirkung noch spürbar steigern. Im Ausgangsfall konnte die Gesamtsteuerbelastung durch die Ratenzahlungen um insgesamt $17,65\%$ gesenkt werden. So werden die Einkünfte in Höhe der Kapitaleistung am Ende nur mit $31,83\%$ besteuert – und nicht mit $49,48\%$.

Sollte die GmbH darüber hinaus mittels einer intelligenten Anlagestrategie den Innenfinanzierungseffekt der Pensionsrückstellung zu ihren Gunsten nutzen, so wird sie die zu erbringende Kapitaleistung zu einem Großteil aus Kapitalerträgen und ersparten Steuern finanzieren können.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Teil 2 erscheint in der nächsten Ausgabe und behandelt die weiteren Grundlagen der steueroptimierten und risikominimierten Kapitalzusage anhand eines Musterfalls.
- Zur Thematik siehe auch: Pradl, Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer, NWB-Verlag, 4. Auflage 2019, Kapitel XII

ZU DEN AUTOREN | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de. Kevin Pradl, LL.B., MPM, ist gerichtlich zugelassener Rentenberater und Prokurist der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, kevin.pradl@pcp-kanzlei.de

Nachfrageschub wäre vorprogrammiert

Steuerentlastung im Best-Case-Szenario von über 20%



INFORMATION
Teil 2 erscheint im nächsten Heft